



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007
DCME-RP – Dok. 22
Original: Englisch
14. Februar 2007

Die Beziehung zwischen dem Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 betreffend Vereinbarungen über die Wahl des Gerichtsstands, dem Übereinkommen über Internationale Sicherungsrechte an Beweglicher Ausrüstung (Kapstadt-Übereinkommen) und dem Entwurf des Protokolls betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials (Entwurf des Protokolls)

Bemerkungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die der Beratung des Artikels XX des Entwurfes des Protokolls dienen könnten

Zusammenfassung:

Das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 betreffend Vereinbarungen der Wahl des Gerichtsstands ist derzeit in Artikel XX h) des Entwurfes des Protokolls aufgelistet. Dieser Verweis steht noch in eckigen Klammern. Die vorliegenden Bemerkungen sind dafür vorgesehen, die Diskussion zu erleichtern und eine Hintergrundinformation zu geben. Es wird vorgeschlagen, den Verweis auf das Haager Übereinkommen in der Liste zu belassen und die eckigen Klammern um den Absatz zu streichen. Das Ergebnis wird sein, dass bei einem Konflikt zwischen dem Entwurf des Protokolls und dem Kapstadt-Übereinkommen einerseits, und dem Haager Übereinkommen andererseits, das Kapstadtregime Vorrang hat. Wenn es keinen Konflikt gibt, wird das Haager Übereinkommen zusammen mit dem Kapstadtregime angewandt und dieses ergänzen und verstärken.

Detaillierte Erläuterungen:

- **Hinsichtlich des Inhalts und des territorialen Anwendungsbereichs überschneidet sich der Anwendungsbereich der drei Instrumente**

- Das Haager Übereinkommen ist auf zivilrechtliche oder handelsrechtliche Fälle anzuwenden (Artikel 1); Rechte *in rem* an beweglicher Ausrüstung sind vom Anwendungsbereich nicht ausgeschlossen, können aber durch eine Erklärung gemäß Artikel 21 ausgeschlossen werden
- Das Kapstadt-Übereinkommen und der Entwurf des Protokolls regeln die Rechte *in rem* an beweglicher Ausrüstung (= zivilrechtliche Frage)

- **Sowohl das Kapstadt-Übereinkommen als auch das Haager Übereinkommen enthalten Bestimmungen über die Wahl des Gerichtsstands. Sie stehen nicht in Widerspruch zu einander, aber das Haager Übereinkommen könnte das Kapstadt-Übereinkommen und den Entwurf des Protokolls sinnvoll ergänzen.**

- **Formelle Gültigkeit:** in Artikel 42(2) des Kapstadt-Übereinkommens wird die schriftliche Form oder die Übereinstimmung mit den Formerfordernissen des Rechts des gewählten Gerichtsstands gefordert.

Gemäß dem offiziellen Kommentar wurde der Verweis auf das Recht des Gerichtsstands aufgenommen, um die Formerfordernisse des Artikels 23 der Brüssel I Verordnung zu schützen. Wenn die Verordnung nicht gilt (entweder weil der Staat des Gerichtsstands kein EU-Mitgliedstaat ist, oder weil in Gerichten von EU-Mitgliedsstaaten, das Haager Übereinkommen der Brüssel I Verordnung in Fällen Vorrang einräumt, in denen Parteien mit Wohnsitz in nicht EU-Mitgliedstaaten, die Parteien des Haager Übereinkommens sind, nicht beteiligt sind), wäre das Haager Übereinkommen die in Artikel 42(2) des Kapstadt-Übereinkommens erwähnte *lex fori*. Während also die Brüssel I Verordnung eine harmonisierte *lex fori* betreffend die Formerfordernisse für die Vereinbarungen über die Wahl des Gerichtsstands bei Gerichten der EU-Mitgliedsstaaten bietet, könnte das Haager Übereinkommen das Gleiche in Bezug auf die Gerichte außerhalb Europas tun. Für die Geschäftsparteien wäre dies einfacher als verschiedene nationale Formerfordernisse zu bewältigen, und das Haager Übereinkommen könnte also das Kapstadt-Übereinkommen und den Entwurf des Protokolls unterstützen und ergänzen.

- **Materielle Gültigkeit:**

- Das Kapstadt-Übereinkommen enthält keine allgemeinen Bestimmungen über die materielle Gültigkeit (einschließlich der Einwilligung und der Rechtmäßigkeit); die materielle Gültigkeit wird generell durch das anwendbare Recht geregelt (siehe Offizieller Kommentar, Artikel 42, Abs. 3 *in fine*). Daher müssen die Regelungen des Gerichtsstands über das Kollisionsrecht angewendet werden, um das anwendbare Recht zu bestimmen. Wenn der Staat des Gerichtsstands Vertragspartei des Haager Übereinkommens ist, sind dessen Artikel 5, 6 a) und 9 a) Teil des *lex fori* und haben Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht. Diese Artikel enthalten eine Bestimmung über die Rechtswahl zur Bestimmung der materiellen Gültigkeit der Vereinbarung über die Wahl des

Gerichtsstands. Diese Bestimmung über die Rechtswahl lässt *renvoi* zu, weil sie auf das Recht des gewählten Gerichtsstands verweist, einschließlich seiner Bestimmungen über das Kollisionsrecht. Die Bestimmung stellt sicher, dass alle Gerichte, die möglicherweise beteiligt sind (d.h. ein gewähltes und angerufenes Gericht; jedes angerufene Gericht, das im Gericht zur Wahl des Gerichtsstands nicht gewählt wurde, und nachher ein Gericht, in dem die Anerkennung und die Vollstreckung gefordert werden) die materielle Gültigkeit der Vereinbarung über die Wahl des Gerichtsstands nach dem selben Recht beurteilen werden. Dadurch werden Parallelverfahren und widersprüchliche Urteile vermieden. Daher würde die Wechselwirkung zwischen dem Kapstadt-Übereinkommen, dem Entwurf des Protokolls und dem Haager Übereinkommen das Kapstadt-System wiederum stärken.

- **Ausnahme zur Parteienautonomie:** Im Kapstadt-Übereinkommen gibt es eine Ausnahme zum allgemeinen Grundsatz der der Parteienautonomie: der Artikel 44 legt die ausschließliche Zuständigkeit fest, Anordnungen gegen den Registerführer zu erlassen. Wenn der Registerführer eine Vereinbarung über die Wahl des Gerichtsstands abgeschlossen hat und eine Klage betreffend die Gültigkeit einer Eintragung im Register vor dem gewählten Gericht erhoben wird, findet das Haager Übereinkommen keine Anwendung, weil die Gültigkeit der Eintragungen in öffentlichen Registern nach Artikel 2(2) *p*) des Haager Übereinkommens von dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen ist. Andere Klagen (z.B. auf Schadenersatz) könnten jedoch gegen den Registerführer vor einem zwischen dem Registerführer und der anderen Partei vereinbarten Gericht erhoben werden, und sie würden durch das Haager Übereinkommen geregelt sein, während das Kapstadt-Übereinkommen keinen solchen Gerichtsstand zulässt. Es besteht also ein möglicher Konflikt.
- **Ausschließlichkeitsannahme:**

Sowohl im Kapstadt-Übereinkommen als auch im Haager Übereinkommen wird die Annahme festgelegt, dass eine Vereinbarung über die Wahl des Gerichtsstands ausschließlich ist, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Daher gibt es keinen Konflikt.
- **Rechtswirksame Bestimmungen:**
 - **Gerichtsstand:** Das Kapstadt-Übereinkommen und der Entwurf des Protokolls enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, ob das gewählte Gericht verpflichtet ist, die Klage anzuhören, oder ob ein nicht gewähltes Gericht verpflichtet ist, die Klage abzuweisen. Solche Verpflichtungen sind jedoch angedeutet (siehe Offizieller Kommentar, Artikel 42, Abs. 1 *in fine*). Im Haager Übereinkommen werden sie verdeutlicht (Artikel 5 und 6), deshalb könnte das Übereinkommen das System des Kapstadt-Übereinkommens sinnvollerweise ergänzen.
 - **Anerkennung und Vollstreckung:** Das Kapstadt-Übereinkommen und der Entwurf des Protokolls enthalten keine Bestimmungen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Urteilen, die vom gewählten Gericht gefällt werden. Dies ist im Haager Übereinkommen vorgesehen.

Schlussfolgerung: Der Anwendungsbereich der drei Instrumente überschneidet sich. Der einzige Konflikt oder Widerspruch zwischen ihren Bestimmungen betrifft offenbar den ausschließlichen Gerichtsstand für Klagen, die gegen den Registerführer nach Artikel 44 des Kapstadt-Übereinkommens erhoben werden. Um diesen ausschließlichen Gerichtsstand zu schützen, wäre es vielleicht nützlich, das Haager Übereinkommen in Artikel XX des Entwurfes des Protokolls aufzunehmen. Um sicherzustellen, dass auch nach dem Haager Übereinkommen das System des Kapstadt-Übereinkommens Vorrang hat, müssten die Vertragsstaaten des Kapstadt-Übereinkommens und einer oder mehrerer seiner Protokolle eine Erklärung nach Artikel 26(5) des Haager Übereinkommens abgeben, wonach die Verträge, die den Gerichtsstand oder die Anerkennung und die Vollstreckung von Urteilen in Bezug auf eine bestimmte Frage (wie z.B. das Kapstadt-Übereinkommen) regeln, Vorrang vor dem Haager Übereinkommen haben.